



Beschwerdevorentscheidung

I. Spruch

Die Beschwerde der **JOYFACTOR GmbH (FN 293119h)** vom 16.02.2021 gegen den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 15.01.2021, KOA 1.960/20-255, mit dem gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 10/2021 in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020 festgestellt wurde, dass die JOYFACTOR GmbH (FN 293119h) § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die unter <https://mbr.okm.com/bonus>, <https://mbr.hausfrauencasting.com> sowie <https://mbr.joyfactor.com/> bereitgestellten audiovisuellen Mediendienste auf Abruf jeweils nicht spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme der KommAustria angezeigt hat, wird gemäß § 14 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 119/2020 als unbegründet abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Anlässlich einer amtswegigen Überprüfung entstand bei der KommAustria am 03.12.2018 der Verdacht, dass die Maxolution Online Service GmbH unter <https://mbr.okm.com/bonus> einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf bereitstellt, ohne dies bei der KommAustria angezeigt zu haben.

Mit Schreiben vom 07.02.2019 teilte die KommAustria der Maxolution Online Service GmbH mit, dass gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G (idF BGBl. I Nr. 86/2015) ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der im Sinne des § 9 Abs. 1 AMD-G nicht rechtzeitig erfolgten Anzeige des genannten audiovisuellen Mediendienstes eingeleitet werde. Der Maxolution Online Service GmbH wurde die Gelegenheit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen.

In ihrer Stellungnahme vom 18.02.2019 brachte die Maxolution Online Service GmbH vor, dass nicht sie, sondern die IDNR Inc. Medieninhaberin sei. Die Maxolution Online Service GmbH habe keinen Einfluss auf die Inhalte der Seite, sondern schaffe lediglich die technische Voraussetzung für die Plattform. Dieser Umstand gehe aus dem Impressum hervor. Die Verantwortung trage einzig und allein die IDNR Inc. Man gehe daher davon aus, dass für das zur Verfügung stellen der Internetseite keine Anzeigenverpflichtung nach dem AMD-G bestehe.

Aufgrund der Tatsache, dass die ÖKM als Redaktion angegeben war, leitete die KommAustria gegen die ÖKM-Verlag Gesellschaft m.b.H. ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der nicht erfolgten Anzeige des unter <https://mbr.okm.com/bonus> bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf ein. In ihrer Stellungnahme brachte die ÖKM-Verlag Gesellschaft m.b.H. im Wesentlichen vor, sie betreibe den verfahrensgegenständlichen Dienst nicht. www.okm.com und damit zusammenhängende Seiten würden von der JOYFACTOR GmbH betrieben, und sämtliche damit in Zusammenhang stehende Rechtsvorschriften würden von dieser eingehalten.

Am 15.01.2020 leitete die KommAustria gegen die JOYFACTOR GmbH ein Rechtsverletzungsverfahren wegen Nichtanzeige des unter <https://mbr.hausfrauencasting.com> bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf ein.

In ihrer Stellungnahme vom 29.01.2020 führte die JOYFACTOR GmbH dazu aus, dass nicht sie, sondern die IDNR Inc. Medieninhaberin sei. Die JOYFACTOR GmbH habe keinen Einfluss auf die Inhalte der Seite, sondern schaffe lediglich die technische Voraussetzung für die Plattform. Dieser Umstand gehe aus dem Impressum hervor. Die Verantwortung trage einzig und allein die IDNR Inc. Man gehe daher davon aus, dass für das zur Verfügung stellen der Internetseite keine Anzeigeverpflichtung nach dem AMD-G bestehe.

Am 04.03.2020 verband die KommAustria gemäß § 39 Abs. 2 AVG das Verfahren gegen die Maxolution Online Service GmbH, das nunmehr gegen die JOYFACTOR GmbH als deren Rechtsnachfolgerin wegen Nichtanzeige des unter <https://mbr.okm.com/bonus> bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf (weiter)geführt wurde, das am 15.01.2020 gegen die JOYFACTOR GmbH eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahren wegen Nichtanzeige des unter <https://mbr.hausfrauencasting.com> bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf und ein weiteres Rechtsverletzungsverfahren gegen die JOYFACTOR GmbH wegen Nichtanzeige des Angebots „JoyFACTOR“, welches unter <https://mbr.joyfactor.com/> jedenfalls seit 05.11.2019 bereitgestellt wird. Die KommAustria forderte die JOYFACTOR GmbH mit Schreiben vom 04.03.2020 auf, sowohl hinsichtlich des unter <https://mbr.okm.com/bonus>, als auch des unter <https://mbr.hausfrauencasting.com> bereitgestellten Abrufdienstes Stellung zu nehmen und allenfalls zur Untermauerung ihrer Ansicht dienliche Unterlagen zu übermitteln, weiters hinsichtlich des unter <https://mbr.joyfactor.com/> bereitgestellten Abrufdienstes Stellung zu nehmen, sowie Informationen, die die tatsächliche Existenz und Tätigkeit der Firma IDNR Inc. belegen, herbeizuschaffen und räumte hierzu eine zweiwöchige Frist ein.

Mit E-Mail vom 18.03.2020 beantragte die JOYFACTOR GmbH, die Frist zur Einbringung der Stellungnahme bis zum 30.03.2020 zu verlängern; ebenfalls beantragte die JOYFACTOR GmbH, dass das von der ÖKM-Verlag Gesellschaft m.b.H. an die KommAustria übermittelte Schreiben zur Verfügung gestellt werde, auf das die KommAustria im Schreiben vom 04.03.2020 Bezug genommen habe.

Diesem Antrag wurde von der KommAustria mit E-Mail vom 20.03.2020 insofern entsprochen, als die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme verlängert wurde. Dem Ersuchen, das Schreiben der ÖKM Verlags Gesellschaft m.b.H. zu übermitteln, wurde zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter nicht entsprochen. Der JOYFACTOR GmbH wurde mitgeteilt, dass ihr der Inhalt dieses Schreibens im Schreiben der KommAustria vom 04.03.2020 mitgeteilt und der JOYFACTOR GmbH damit rechtliches Gehör im Sinne des § 45 Abs. 3 AVG geboten worden sei.

Wiederum mit E-Mail vom 18.03.2020 beantragte die JOYFACTOR GmbH, die Frist zur Einbringung der Stellungnahme nunmehr bis zum 30.04.2020 zu verlängern. Diesem Antrag wurde von der KommAustria mit E-Mail vom 23.03.2020 entsprochen.

Mit Bescheid vom 15.01.2021, KOA 1.960/20-255, stellte die KommAustria fest, dass die JOYFACTOR GmbH § 9 Abs.1 AMD-G dadurch verletzt habe, dass sie die unter <https://mbr.okm.com/bonus>, <https://mbr.hausfrauencasting.com> sowie <https://mbr.joyfactor.com/> bereitgestellten audiovisuellen Mediendienste auf Abruf jeweils nicht spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme der KommAustria angezeigt habe. Zusammengefasst wurde dies folgendermaßen begründet: Die JOYFACTOR GmbH verfolge mit den verfahrensgegenständlichen Angeboten zweifelsohne einen Erwerbsszweck, für die Nutzung einiger Angebote sei auch ein Entgelt zu leisten. Damit sei das Kriterium der Entgeltlichkeit im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV jedenfalls als erfüllt zu betrachten, die bereitgestellten Dienste würden aus den genannten Gründen zweifellos eine wirtschaftliche Tätigkeit – und somit eine Dienstleistung – darstellen. Hinsichtlich der redaktionellen Verantwortung im Sinne des AMD-G sei die Ausübung der wirksamen Kontrolle über die Zusammenstellung der Inhalte relevant, es werde auf die faktische Umsetzung bei der Durchführung der Zusammen- und Bereitstellung der Sendungen in einem Katalog abgestellt. Unerheblich sei dabei, ob die Inhalte von jemandem anderen, etwa der IDNR Inc., produziert und/oder der JOYFACTOR GmbH zur Verfügung gestellt würden bzw. ob die entsprechenden Rechte dort lägen. Die Ausführungen der Maxolution Online Service GmbH bzw. der JOYFACTOR GmbH, die IDNR Inc. sei als Medieninhaberin für die Inhalte verantwortlich, würden daher ins Leere gehen, maßgeblich sei, wer die Auswahl der Inhalte im Hinblick auf deren Bereitstellung im Angebot treffe. Die Videos würden unter <https://mbr.okm.com/bonus>, <https://mbr.hausfrauencasting.com> sowie <https://mbr.joyfactor.com> angeboten, dabei bestehe der Hauptzweck oder ein abtrennbarer Teil der Angebote unzweifelhaft darin, Sendungen bereitzustellen. Das Kriterium der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung sei auch erfüllt, da die verfahrensgegenständlichen Angebote erotische Inhalte enthalten und als solche gängige Fernsehformate bzw. Videoclips darstellen würden, die zur Unterhaltung bereitgestellt würden. Zum Kriterium der allgemeinen Öffentlichkeit wurde Folgendes ausgeführt: Schon zum Begriff der „Allgemeinheit“ der Fernseh-RL sei vom EuGH ausgesprochen worden, dass die verschlüsselte Ausstrahlung, wonach zum Empfang ein gesonderter, individueller (grundsätzlich allen Interessierten offenstehender) Vertragsschluss erforderlich sei, der Qualifizierung nicht entgegenstehe, dass ein Dienst an die Allgemeinheit gerichtet sei. Dies könne auf audiovisuelle Mediendienste auf Abruf umgelegt werden. Die verfahrensgegenständlichen Angebote seien (nach einer Registrierung bzw. einem Vertragsschluss) für jedermann abrufbar, eine Verschlüsselung des Zugangs stehe, wie ausgeführt, daher der Einordnung der Zugänglichkeit durch die allgemeine Öffentlichkeit nicht entgegen. Darüber hinaus erfolge die Verbreitung unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz. Zusammenfassend gehe die KommAustria daher davon aus, dass bezüglich der unter <https://mbr.okm.com/bonus>, <https://mbr.hausfrauencasting.com> sowie <https://mbr.joyfactor.com> von der JOYFACTOR GmbH bereitgestellten Angebote alle Voraussetzungen für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf im Sinne von § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G erfüllt seien.

Mit E-Mail vom 21.01.2021 teilte die JOYFACTOR GmbH der KommAustria mit, dass in deren Bescheid vom 15.01.2021, KOA 1.960/20-255, auf Seite 14 ausgeführt werde, dass trotz Ansuchen um Fristverlängerung durch die JOYFACTOR GmbH letztere Stellungnahme abgegeben habe; dies sei unrichtig. Am 29.04.2020 habe die JOYFACTOR GmbH an die Mailadresse, von der sie mittels E-

Mail vom 23.03.2020 eine Fristerstreckung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Schreiben der KommAustria vom 04.03.2020, 1.960/20-059, bis zum 30.04.2020 erhalten habe, fristgerecht eine Stellungnahme geschickt.

Dazu teilte die KommAustria mit Schreiben vom 26.01.2021 der JOYFACTOR GmbH mit, dass gemäß § 13 Abs. 2 AVG Anbringen der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden könnten, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen seien. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten seien im Internet bekanntzumachen. Eine solche Bekanntmachung sei bezüglich des elektronischen Verkehrs zwischen der KommAustria und den Beteiligten erfolgt, unter https://www.rtr.at/medien/kontakt/kontakt_und_amtstafel/Amtstafel.de.html seien ein elektronisches Einbringungsportal sowie die Mailadresse rtr@rtr.at für behördliche Einbringungen an die KommAustria festgelegt. In diesem Portal bzw. bei der Mailadresse rtr@rtr.at sei am 29.04.2020 keine Stellungnahme der JOYFACTOR GmbH eingelangt.

Mit Schreiben vom 16.02.2021 erhob die JOYFACTOR GmbH Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 und Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG gegen den Bescheid der KommAustria vom 15.01.2021, KOA 1.960/20-255.

Zur Zulässigkeit der Beschwerde führte die JOYFACTOR GmbH aus, sie werde durch den gegenständlichen Bescheid in ihren subjektiven Rechten verletzt, insbesondere in ihrem Recht, als bloß technischer Bereitsteller keine Meldung i.S.d. § 9 Abs. 1 AMD-G erstatten zu müssen und sei daher gemäß Art 132 Abs. 1 Z 1 B-VG beschwerdelegitimiert. Die Beschwerde sei auch rechtzeitig.

Als Beschwerdegründe, aufgrund derer der Bescheid in seinem gesamten Umfang angefochten werde, führte die JOYFACTOR GmbH Verfahrensmängel sowie eine inhaltliche Rechtswidrigkeit ins Treffen. Die Ausführungen zu den Verfahrensmängeln wurden dabei in „a) Unterlassene Beweisaufnahme/unvollständige Sachverhaltsfeststellung“ und „b) Unrichtige Beweiswürdigung“ unterteilt.

Hinsichtlich der vorgebrachten unterlassenen Beweisaufnahme bzw. der unvollständigen Sachverhaltsfeststellung hielt die JOYFACTOR GmbH zunächst fest, dass die wegen der Websites www.mbr.okm.com, www.mbr.hausfrauencasting.com sowie www.mbr.joyfactor.com eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahren von der belangten Behörde gemäß § 39 Abs. 2 AVG verbunden worden seien. Nicht der Richtigkeit entspreche die Behauptung der belangten Behörde, dass seitens der JOYFACTOR GmbH, nach Bekanntgabe, dass gegen diese ein Rechtsverletzungsverfahren wegen Nichtanzeige des Angebots „Joyfactor“, mbr.okm.com sowie mbr.hausfrauencasting.com eingeleitet worden sei, keine Stellungnahme innerhalb der bis zum 30.04.2020 verlängerten Frist eingebracht worden sei. Seitens der JOYFACTOR GmbH seien der belangten Behörde mehrfach Stellungnahmen übermittelt worden. Zu verweisen sei diesbezüglich z.B. auf die Stellungnahme vom 29.01.2020 zur Aktenzahl KOA 1.960/20-007, in welcher seitens der rechtsfreundlichen Vertretung der JOYFACTOR GmbH mitgeteilt worden sei, dass Medieninhaber der Internetseite Hausfrauencasting.com nicht die Joyfactor GmbH sondern die IDNR Inc. sei. Schlussendlich sei mit Schreiben der rechtsfreundlichen Vertretung an christoph.schlintner@rtr.at vom 29.04.2020, in welchem ausgeführt worden sei, dass die JOYFACTOR GmbH ausschließlich die technischen Voraussetzungen für die Betreuung der verfahrensgegenständlichen Internetseiten der Firma IDNR Inc. zur Verfügung stelle und lediglich als Vertragspartner mit dem Endverbraucher

in Erscheinung trete, der belangten Behörde eine Stellungnahme abgegeben worden. In letztgenannter Stellungnahme sei der belangten Behörde jedenfalls mitgeteilt worden, dass faktisch und tatsächlich die JOYFACTOR GmbH keinerlei Einfluss auf die unter www.hausfrauencasting.com, okm.com und Joyfactor.com zur Verfügung gestellten Inhalte gehabt habe. Es sei hierbei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die Bereitstellung einzig und allein im Verantwortungsbereich der Firma IDNR Inc. liege. Des Weiteren sei die belangte Behörde diesbezüglich auf die Firma IDNR Inc., emanuela.gomez@idnr-inc.com, für weitere Beantwortungen verwiesen worden. Wenn mit Mitteilung der belangten Behörde vom 15.01.2021 nunmehr mitgeteilt werde, dass die Stellungnahme der JOYFACTOR GmbH nicht auf die von der Behörde zur behördlichen Einbringung festgelegte E-Mail-Adresse übermittelt worden sei, so sei diesbezüglich entgegenzuhalten, dass die Stellungnahme der JOYFACTOR GmbH mit 29.04.2020 in den Kenntnisbereich der belangten Behörde gelangt sei und diese gemäß § 6 Abs. 1 AVG dazu verpflichtet gewesen sei, an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Eine diesbezügliche Weiterleitung sei offensichtlich nicht erfolgt, da sich die eingebrachte Stellungnahme bereits beim zuständigen Sachbearbeiter und sohin bei der zuständigen Stelle befunden habe. Die Stellungnahme der JOYFACTOR GmbH sei sohin jedenfalls als rechtzeitig eingebracht zu werten. Festzuhalten sei somit, dass es seitens der Behörde unterlassen worden sei, die Stellungnahme der JOYFACTOR GmbH, obwohl sich diese in ihrem Kenntnisbereich befunden habe, zu berücksichtigen. Dies stelle jedenfalls einen wesentlichen Verfahrensmangel dar. Hierbei verwies die JOYFACTOR GmbH auf ihre der Beschwerde beigelegten Stellungnahmen vom 29.01.2020 bzw. 29.04.2020 sowie ein beigelegtes E-Mail der IDNR Inc. vom 28.04.2020.

Hinsichtlich der unrichtigen Beweiswürdigung führte die JOYFACTOR GmbH Folgendes aus: Hätte die belangte Behörde die rechtzeitig eingebrachte Stellungnahme berücksichtigt, so hätte sie jedenfalls daraus schließen können, dass die JOYFACTOR GmbH für die angeblich meldepflichtigen gegenständlichen Websites nicht meldepflichtig sei, sondern lediglich die technischen Voraussetzungen der Plattform geschaffen habe, damit Dritte (gegenständlich die IDNR Inc.) diese Plattform mit Inhalten füllen könnten.

Wenn seitens der belangten Behörde ausgeführt werde, dass sich die JOYFACTOR GmbH als Entertainmentunternehmen beschreibe und über zahlreiche Filmlicenzen verfüge, so sei dem dagegen zu halten, dass bezüglich der verfahrensgegenständlichen Websites jedenfalls die Beschwerdeführerin bloß die technischen Voraussetzungen schaffe und die Inhalte von der IDNR Inc. befüllt und bestimmt würden.

Weiters nicht stichhaltig sei die Argumentation der belangten Behörde, dass aufgrund der Eigendefinition, dass die JOYFACTOR GmbH über 35.000 Firmenlicenzen besitze, mehr als 400 Entertainment Websites publiziere und vermarkte, es nicht glaubhaft erscheine, dass für die verfahrensgegenständlichen Websites ausgerechnet die Bereitstellung der Inhalte von einer in Panama befindlichen Firma stattfinden solle. Dieser Argumentation sei insbesondere entgegenzuhalten, dass die belangte Behörde nicht in Kontakt mit dem Medieninhaber der IDNR Inc. getreten sei und diesbezüglich um Auskunft ersucht habe. Wäre die belangte Behörde mit der IDNR Inc. in Kontakt getreten, so hätte diese bekanntgeben können, dass sie für die Inhalte auf den verfahrensgegenständlichen Websites verantwortlich sei und daher beruhe die gegenständliche Beweiswürdigung der belangten Behörde lediglich auf Vermutungen.

Zusammenfassend sei jedenfalls festzuhalten, dass seitens der Beschwerdeführerin ausdrücklich bestritten werde, dass diese für die Inhalte der verfahrensgegenständlichen Websites redaktionell

verantwortlich sei sowie, dass die belangte Behörde die sie gemäß § 39 AVG treffende Pflicht zur amtswegigen Erforschung der materiellen Wahrheit verletzt habe, weshalb ein wesentlicher Verfahrensfehler vorliege. Hierbei verwies die Beschwerdeführerin auf eine allfällige Parteivernehmung bzw. Zeugenvernehmung von Michael Binder p. A. der Beschwerdeführerin sowie auf ihre der Beschwerde beigelegte Stellungnahme vom 29.04.2020 sowie ein beigelegtes E-Mail der IDNR Inc. vom 28.04.2020.

Zur inhaltlichen Rechtswidrigkeit führte die JOYFACTOR GmbH aus, dass seitens der belangten Behörde die Rechtsansicht geteilt werde, dass die Beschwerdeführerin gemäß 9 Abs. 1 AMD-G mindestens zwei Wochen vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit verpflichtet gewesen wäre, die verfahrensgegenständlichen Websiteangebote anzuzeigen. Diese Rechtsansicht sei unrichtig. Hierbei sei erstens darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin kein audiovisueller Mediendienst im Sinne des § 2 Z 3 bzw. 4 AMD-G sei. Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G treffe jedoch nur einen Anbieter von Mediendiensten (im Sinne des § 2 Z 3 und 4 AMD-G) eine Anzeigepflicht. Gemäß § 2 Z 3 und 4 AMD-G sei als audiovisueller Mediendienst eine Dienstleistung zu verstehen, wobei der Dienstleistungsanbieter eine redaktionelle Verantwortung für den Dienst innehaben müsse.

Eine redaktionelle Verantwortung für den Inhalt der verfahrensgegenständlichen Websites komme der JOYFACTOR GmbH, wie bereits mehrfach ausgeführt, gerade nicht zu. Wie ebenso in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie im Impressum ersichtlich, sei Medieninhaber der verfahrensgegenständlichen Websites die IDNR Inc., nicht jedoch die JOYFACTOR GmbH. Die Beschwerdeführerin stelle lediglich die technischen Voraussetzungen für die Betreuung der verfahrensgegenständlichen Internetseite der Firma IDNR Inc. zur Verfügung und trete als Vertragspartner mit den Endverbrauchern in Erscheinung. Faktisch und tatsächlich habe jedoch die JOYFACTOR GmbH keinerlei Einfluss auf die zur Verfügung gestellten Inhalte auf den Internetseiten hausfrauencasting.com, okm.com und joyfactor.com. Die Bereitstellung, die Gestaltung sowie die Befüllung der Websites liege einzig und allein im Verantwortungsbereich der Firma IDNR Inc. Diesbezügliche Vereinbarungen zwischen der JOYFACTOR GmbH und der IDNR Inc. seien mündlich getroffen worden, wobei in der beiliegenden E-Mailbestätigung vom 28.04.2020 die Vorgangsweise seitens der Firma IDNR Inc. bestätigt werde.

Festzuhalten sei somit, dass der JOYFACTOR GmbH keinerlei redaktionelle Verantwortung bezüglich des Inhalts der verfahrensgegenständlichen Internetseiten zukomme und sohin die JOYFACTOR GmbH, da diese nicht als audiovisueller Mediendienst anzusehen sei, keine Meldepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G treffe. Die spruchmäßige Feststellung der Rechtsverletzung der JOYFACTOR GmbH sei sohin rechtswidrig. Hierbei verwies die JOYFACTOR GmbH auf eine allfällige Parteivernehmung, ein beigelegtes E-Mail der IDNR Inc. vom 28.04.2020 sowie die Impresen respektive AGB von hausfrauencasting.com, okm.com und joyfactor.com.

Aus diesen Gründen richtete die JOYFACTOR GmbH an das Bundesverwaltungsgericht die Anträge, 1. gemäß § 24 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchzuführen und 2. den angefochtenen Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG aufzuheben.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die JOYFACTOR GmbH (Rechtsnachfolgerin der Maxolution Online Service GmbH, diese wurde am 24.09.2019 auf die JOYFACTOR GmbH verschmolzen) ist eine zu Firmenbuchnummer 293119h beim Landesgericht Krems an der Donau eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sie beschreibt sich auf ihrer Firmenwebsite „joyfactorgroup.com“ folgendermaßen:

„Mit über 140 Millionen Besuchern pro Monat auf den Entertainmentangeboten der Gruppe zählt die Joyfactor GmbH damit zu den führenden Entertainment Anbietern Europas. Die Joyfactor GmbH unterhält Geschäftsbeziehungen zu allen namhaften Anbietern der Video Industrie und ist für eine Vielzahl von veröffentlichten Marken Portalen im Internet verantwortlich.

Gemeinsam mit seinen Schwestergesellschaften werden neben innovativen Produkten wie Saboom über 35.000 Filmlizenzen in mehr als 400 Entertainment Websites publiziert und vermarktet mit dem Ziel seriöses Entertainment in alle Haushalte dieser Welt zu transportieren.“

Die JOYFACTOR GmbH stellt auf den von ihr betriebenen Angeboten <https://mbr.okm.com/bonus>, <https://mbr.hausfrauencasting.com> und <https://mbr.joyfactor.com> jeweils kostenpflichtig Videos mit erotischem Inhalt zum Abruf bereit.

Die genannten drei Angebote wurden nicht bei der KommAustria angezeigt.

Die bereitgestellten Videos sind zwar verschwommen, lassen aber den Inhalt, nämlich erotische Darstellungen, erkennen. Um die Videos abzurufen, bedarf es einer Registrierung bzw. Bezahlung.

Die Angebote stellen jeweils Teilangebote der Bezug habenden Websites dar.

2.1. Das unter <https://mbr.okm.com/bonus> bereitgestellte Angebot

Das Angebot stellt einen Teilbereich der unter <http://okm.com> abrufbaren Website „ÖKM“ dar.

Im Übersichtsbereich werden den Nutzern Vorschauen der abrufbaren Videos angezeigt (Abbildungen 1 und 2):

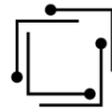


Abbildung 1

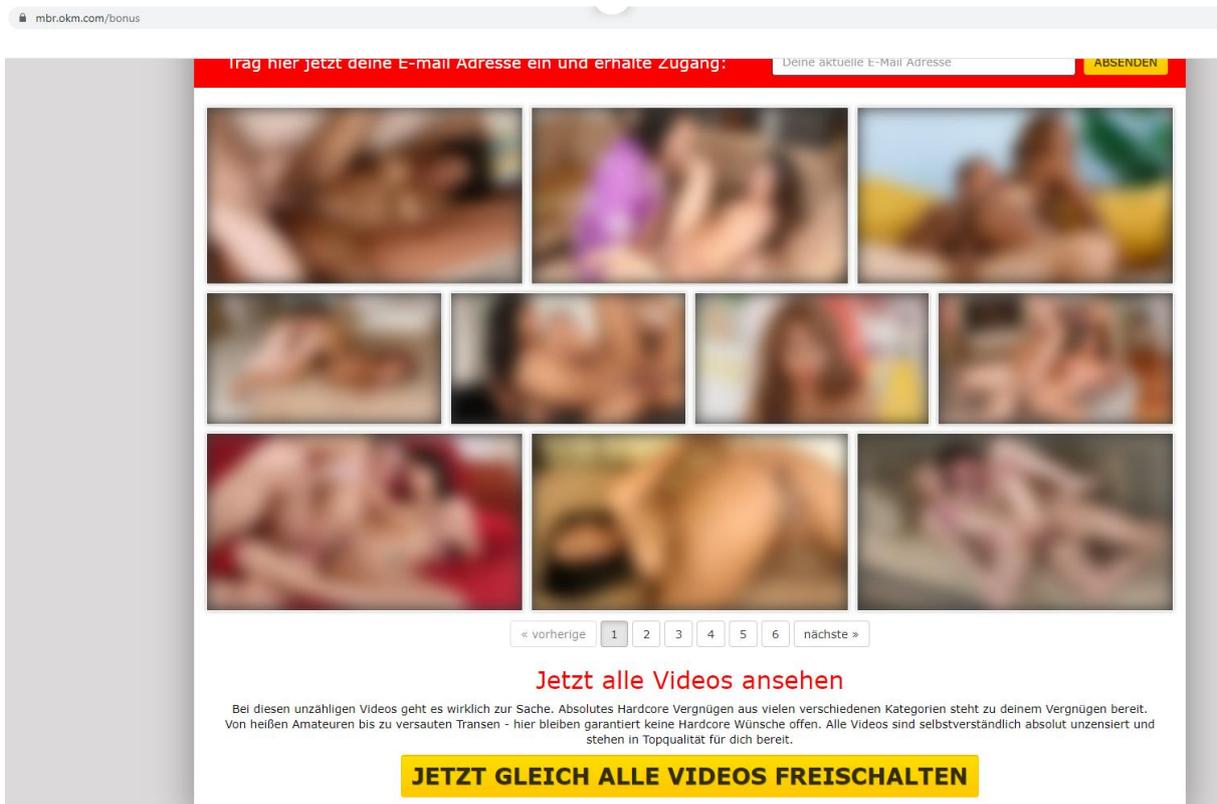
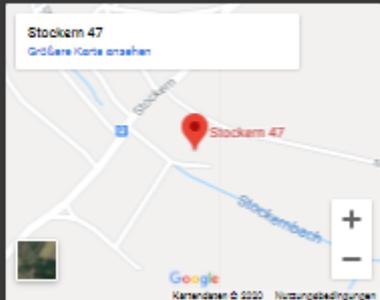


Abbildung 2

Wie in der nachstehenden Abbildung 3 ersichtlich, ist im Impressum (<https://mbr.okm.com/imprint>) als Verantwortliche die JOYFACTOR GmbH, ergänzt durch weitere Angaben zur in Stockern (Niederösterreich) ansässigen Firma, angeführt. Die IDNR Inc. ist als Medieninhaberin genannt. Nach einem klar getrennten Abschnitt, der auf das Alternative-Streitbeilegungs-Gesetz hinweist, findet sich noch ein Verweis auf die ÖKM-Redaktion in Bad Ischl (Oberösterreich).

Impressum

Firma:	Joyfactor GmbH
Anschrift:	Hauptstrasse 47 3744 Stockern Österreich
Telefon:	+43 (0) 2983 299 04
Fax:	+43 (0) 2983 299 04 9
E-Mail:	Imprint(at)joyfactor.com <small>Nur für Fragen zum Impressum oder zum Unternehmen zu verwenden. Für alle weiteren Fragen nutzen Sie bitte unser "Kontaktformular".</small>
Firmenbuch:	FN 293119 h, LG Krems a. d. Donau
UID/VAT-ID:	ATU 63431307
Aufsichtsbehörde (ECG, GewO):	Bezirkshauptmannschaft Horn
Geschäftsführer:	Markus Pass
Medieninhaber:	IDNR Inc.
Paymentanbieter:	Digitalpayment GmbH
EU-DSGVO:	Sie haben Fragen zu Datenschutz-Grundverordnung? Hier können Sie sich über die Verarbeitung Ihrer Daten bei uns informieren. Mitglied WKO-NÖ GewO idgF einsehbar unter www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht



Information gem. § 19 Abs 3 ASStG (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz)
 Die EU-Kommission stellt eine Online-Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit. Sie ist unter dem Link <http://ec.europa.eu/odr> erreichbar.

Gemäß § 19 Abs 3 ASStG haben wir den Verbraucher, wenn wir mit diesem in einer Streitigkeit keine Einigung erzielen können, auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail) auf die zuständige Stelle zur alternativen Streitbeilegung, im Folgenden kurz AS-Stelle, hinzuweisen.
 Wir haben zugleich anzugeben, ob wir an einem Verfahren teilnehmen werden.

Die für uns vorgesehene AS-Stelle: www.ambudsmann.at

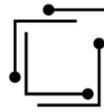
Schlichtung für Verbrauchergeschäfte: www.verbraucherschlichtung.or.at

Wir nehmen an einem Schlichtungsverfahren teil!

ÖKM-Redaktion Bad Ischl
 Auweg 74
 A-4820 Bad Ischl
 Tel.: +43 (0)6132 21 873
 e-Mail: [office\(at\)okm.com](mailto:office(at)okm.com)

Abbildung 3

Ausschnittsweise regeln die unter <https://mbr.okm.com/terms>) abrufbaren AGB, dass die JOYFACTOR GmbH als technischer Dienstleister und Vertragspartner für Endkunden zu verstehen ist, und dass die Medieninhalte von der IDNR Inc. zur Verfügung gestellt werden (Abbildung 4), sowie wird unter dem Punkt „Copyright“ (Abbildung 5) eine Berechtigung für den Endkunden zur privaten, nichtkommerziellen Nutzung erteilt.



2.) Allgemeines

2.1.) Die Seite **Okmcom** ist ein überwiegend entgeltliches Angebot der Firma **JOYFACTOR GmbH (als technischer Dienstleister und Vertragspartner für Endkunden)** - im Folgenden "Anbieter" genannt - und richtet sich ausschließlich an natürliche, volljährige und uneingeschränkt geschäftsfähige Personen - in der Folge "Kunde" genannt - zur privaten Nutzung. Die Medieninhalte des Angebots werden durch die IDNR Inc. zur Verfügung gestellt.

Jegliche kommerzielle Nutzung des Angebots ist - abgesehen von den hierfür ggf. mittels entsprechender Funktionen für entsprechend registrierte gekennzeichnete Kunden bereitgestellten Nutzungsmöglichkeiten - strengstens untersagt.

Der Anbieter ist zu Vertragsabschlüssen ausschließlich auf Basis seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") bereit und weist in den Online-Vertragsformularen der Registrierung ausdrücklich hierauf hin. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auf das Vertragsverhältnis keine Anwendung. Eine Registrierung für dieses Angebot ist somit nicht möglich, ohne den AGB des Anbieters zuvor zugestimmt zu haben. Jeder Kunde wird an dieser Stelle eingeladen, vorliegende AGB sowie das Online-Vertragsformular auf seinen Computer herunter zu laden oder auszudrucken.

2.2.) Geplante Änderungen vorliegender AGB und der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden dem Kunden per E-Mail an die hinterlegte E-Mail-Adresse mitgeteilt. Jeder Kunde kann dagegen binnen 4 Wochen ab Verständigung schriftlich Widerspruch einlegen. Langt innerhalb dieser Frist kein Widerspruch des Kunden ein, gilt dies als Zustimmung. Im Falle eines Widerspruchs des Kunden gelten die zuletzt (vor Änderung) wirksamen allgemeinen Geschäftsbedingungen für die laufende Vertragsbeziehung zwischen dem widersprechenden Kunden und dem Anbieter unverändert weiter. Der Anbieter wird den Kunden in seiner Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens entsprechend hinweisen. Der Anbieter wird zudem ggf. seinerseits eine Vertragsbeziehung mit dem widersprechenden Kunden unter Fristenhaltung aufkündigen bzw. einen künftigen weiteren (neuen) Kauf von einer Akzeptanz der aktuellen Geschäftsbedingungen abhängig machen.

2.3.) Vertragssprache ist die deutsche Sprache. Hinsichtlich der von **JOYFACTOR GmbH** veröffentlichten Übersetzungen der Webseite, AGB und Online-Vertragsformularen gilt bei sprachlichen Unklarheiten oder sonstigen Zweifelsfällen allein die deutsche Fassung als verbindlich.

3.) Produktbeschreibung, Mitgliedschaft

3.1.) Produktbeschreibung

3.1.1.) Der Anbieter stellt registrierten Kunden mit diesem Angebot verschiedenste Unterhaltungsmöglichkeiten aus dem Bereich Erotik zur Verfügung.

Abbildung 4

3.1.1.) Das Angebot und alle darin zur Verfügung gestellten Inhalte sind lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch der Kunden bestimmt. Jede anderwärtige Verwendung ist strengstens untersagt. Alle veröffentlichten Inhalte sind durch das Urheberrecht bzw. verwandte Schutzrechte geschützt und dürfen über die zwischen Kunden und Anbieter getroffenen Vereinbarungen hinausgehend vom Kunden nicht verwendet, insbesondere weder vervielfältigt, verbreitet, gesendet, noch auf Trägermaterial festgehalten und weiter vermarktet werden.

Abbildung 5

In der unter <https://mbr.okm.com/about> abrufbaren Rubrik „High Quality Videos“ wird auf Folgendes hingewiesen: *„Nur das Beste ist für uns und unsere Kunden gut genug! Wir achten stets darauf, alle Videos in der bestmöglichen Qualität anzubieten.“*

2.2. Das unter <https://mbr.hausfrauencasting.com> bereitgestellte Angebot

In der unter dieser URL abrufbaren Rubrik „Videos“ werden den Nutzern Vorschauen der abrufbaren Videos angezeigt (Abbildungen 6 und 7):

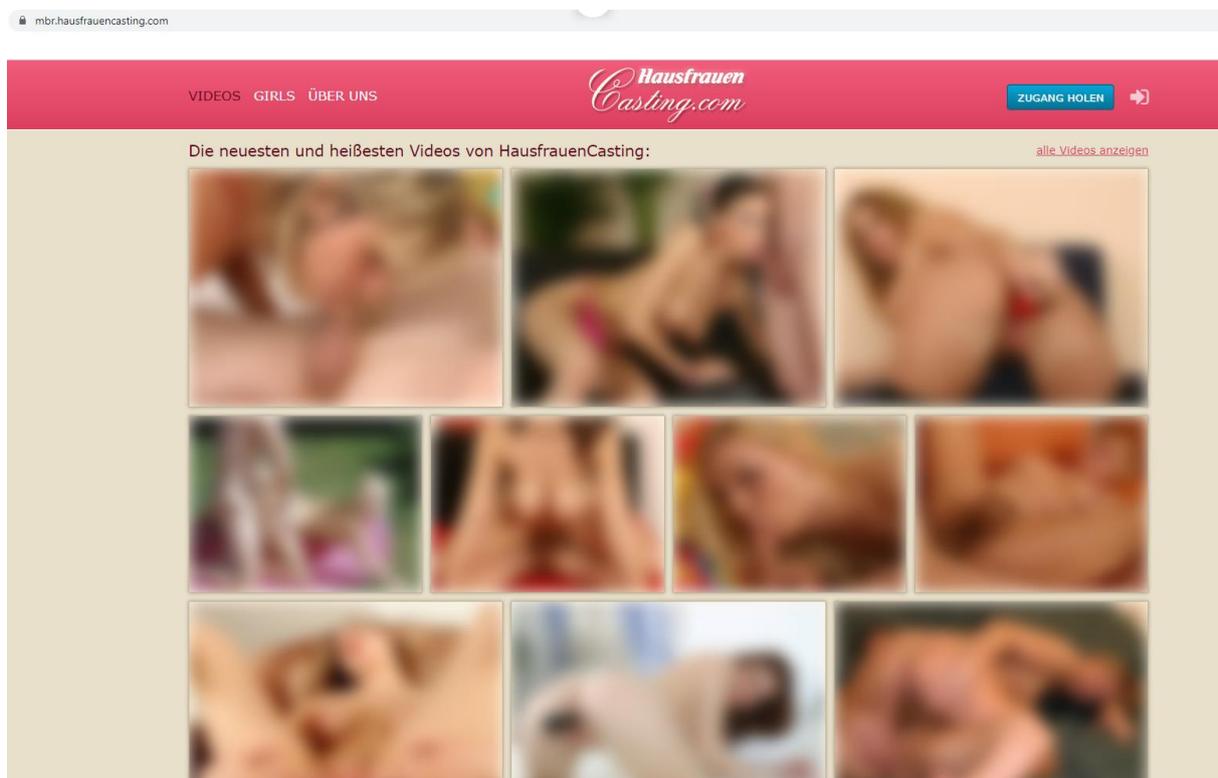


Abbildung 6



Abbildung 7

Es findet sich unter <https://mbr.hausfrauencasting.com/models> eine weitere Rubrik „Girls“, hier werden den Nutzern Vorschauen der abrufbaren Videos angezeigt:

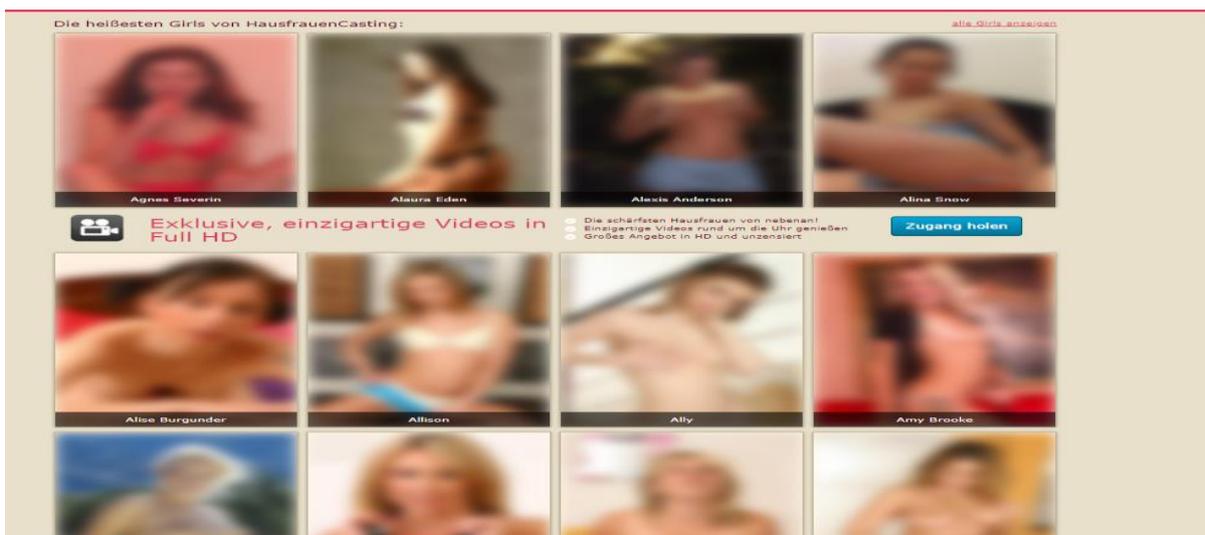


Abbildung 8

Das Impressum (<https://mbr.hausfrauencasting.com/imprint>) ist folgendermaßen ausgestaltet:

Impressum

Firma: Joyfactor GmbH
Anschrift: Hauptstrasse 47
3744 Stockern
Österreich
Telefon: +43 (0) 2983 299 04
Fax: +43 (0) 2983 299 04 9
E-Mail: imprint(at)joyfactor.com
Nur für Fragen zum Impressum oder zum Unternehmen zu verwenden. Für alle weiteren Fragen nutzen Sie bitte unser "Kontaktformular".

Firmenbuch: FN 293119 h, LG Krems a. d. Donau
UID/VAT-ID: ATU 63431307
Aufsichtsbehörde (ECG, GewO): Bezirkshauptmannschaft Horn
Geschäftsführer: Markus Pass
Medieninhaber: IDNR Inc.
Paymentanbieter: Digitalpayment GmbH

EU-DSGVO: Sie haben Fragen zu Datenschutz-Grundverordnung? [Hier](#) können Sie sich über die Verarbeitung Ihrer Daten bei uns informieren.
Mitglied WKO-NÖ
GewO idgF einsehbar unter www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht



Information gem. § 19 Abs 3 ASiG (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz)
Die EU-Kommission stellt eine Online-Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit. Sie ist unter dem Link <http://ec.europa.eu/odr> erreichbar.
Gemäß § 19 Abs 3 ASiG haben wir den Verbraucher, wenn wir mit diesem in einer Streitigkeit keine Einigung erzielen können, auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail) auf die zuständige Stelle zur alternativen Streitbeilegung, im Folgenden kurz AS-Stelle, hinzuweisen.
Wir haben zugleich anzugeben, ob wir an einem Verfahren teilnehmen werden.
Die für uns vorgesehene AS-Stelle: www.ombudsmann.at
Schlichtung für Verbrauchergeschäfte: www.verbraucherschlichtung.or.at
Wir nehmen an einem Schlichtungsverfahren teil!

Abbildung 9

Ausschnittsweise regeln die unter <https://mbr.hausfrauencasting.com/terms> abrufbaren AGB, dass die JOYFACTOR GmbH als technischer Dienstleister und Vertragspartner für Endkunden zu verstehen ist, wobei die Medieninhalte von der IDNR Inc. bereitgestellt werden (Abbildung 10), sowie wird unter dem Punkt „Copyright“ (Abbildung 11) eine Berechtigung für den Endkunden zur privaten, nichtkommerziellen Nutzung erteilt.

2.) Allgemeines

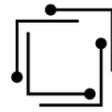
2.1.) Die Seite **Hausfrauencasting** ist ein überwiegend entgeltliches Angebot der Firma **JOYFACTOR GmbH (als technischer Dienstleister und Vertragspartner für Endkunden)** - im Folgenden "Anbieter" genannt - und richtet sich ausschließlich an natürliche, volljährige und uneingeschränkt geschäftsfähige Personen - in der Folge "Kunde" genannt - zur privaten Nutzung. Die Medieninhalte des Angebots werden durch die IDNR Inc. zur Verfügung gestellt.

Abbildung 10

13.1.) Das Angebot und alle darin zur Verfügung gestellten Inhalte sind lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch der Kunden bestimmt. Jede anderwärtige Verwendung ist strengstens untersagt. Alle veröffentlichten Inhalte sind durch das Urheberrecht bzw. verwandte Schutzrechte geschützt und dürfen über die zwischen Kunden und Anbieter getroffenen Vereinbarungen hinausgehend vom Kunden nicht verwendet, insbesondere weder vervielfältigt, verbreitet, gesendet, noch auf Trägermaterial festgehalten und weiter vermarktet werden.

Abbildung 11

In der unter <https://mbr.hausfrauencasting.com/terms> abrufbaren Rubrik „High Quality Videos“ wird auf Folgendes hingewiesen: „Nur das Beste ist für uns und unsere Kunden gut genug! Wir achten stets darauf, alle Videos in der bestmöglichen Qualität anzubieten.“



2.3. Das unter <https://mbr.joyfactor.com> bereitgestellte Angebot

Im Übersichtsbereich werden den Nutzern unter der Rubrik „Videos“ Vorschauen der abrufbaren Videos angezeigt (Abbildungen 12 und 13):

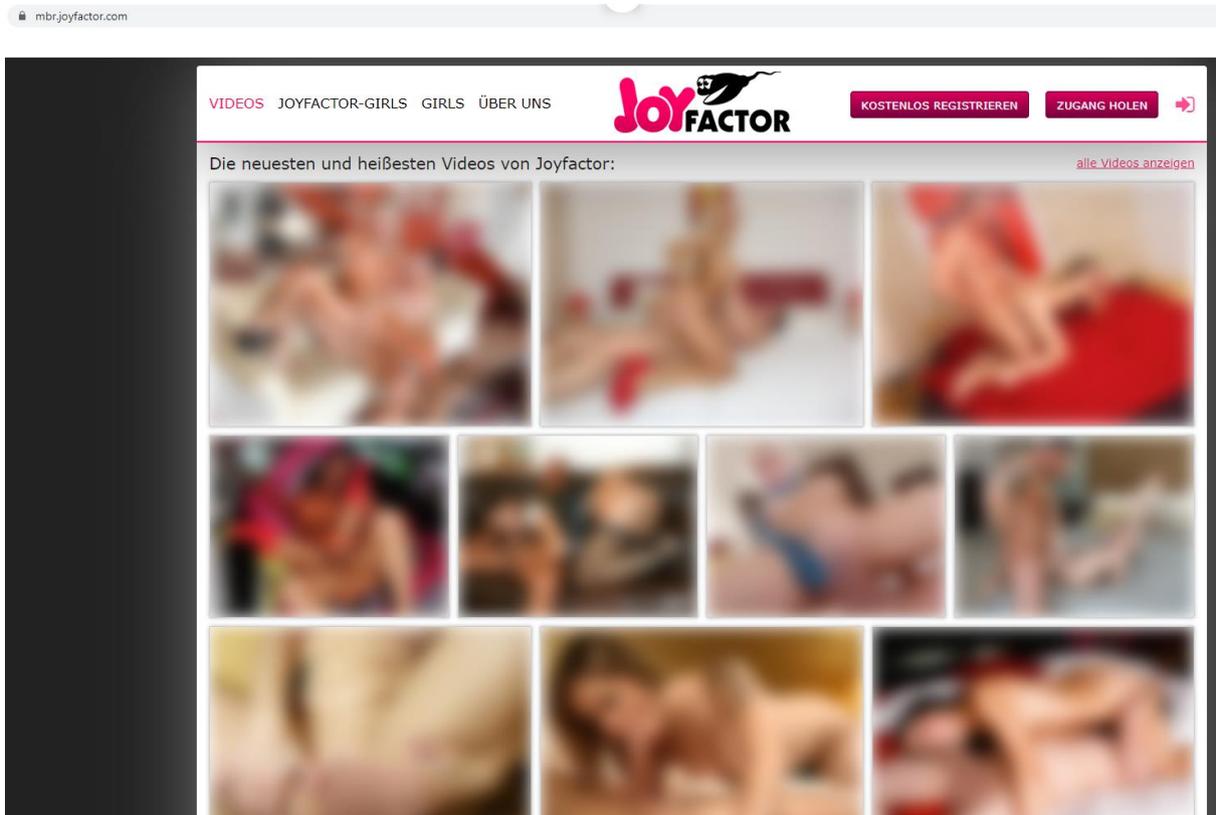


Abbildung 12

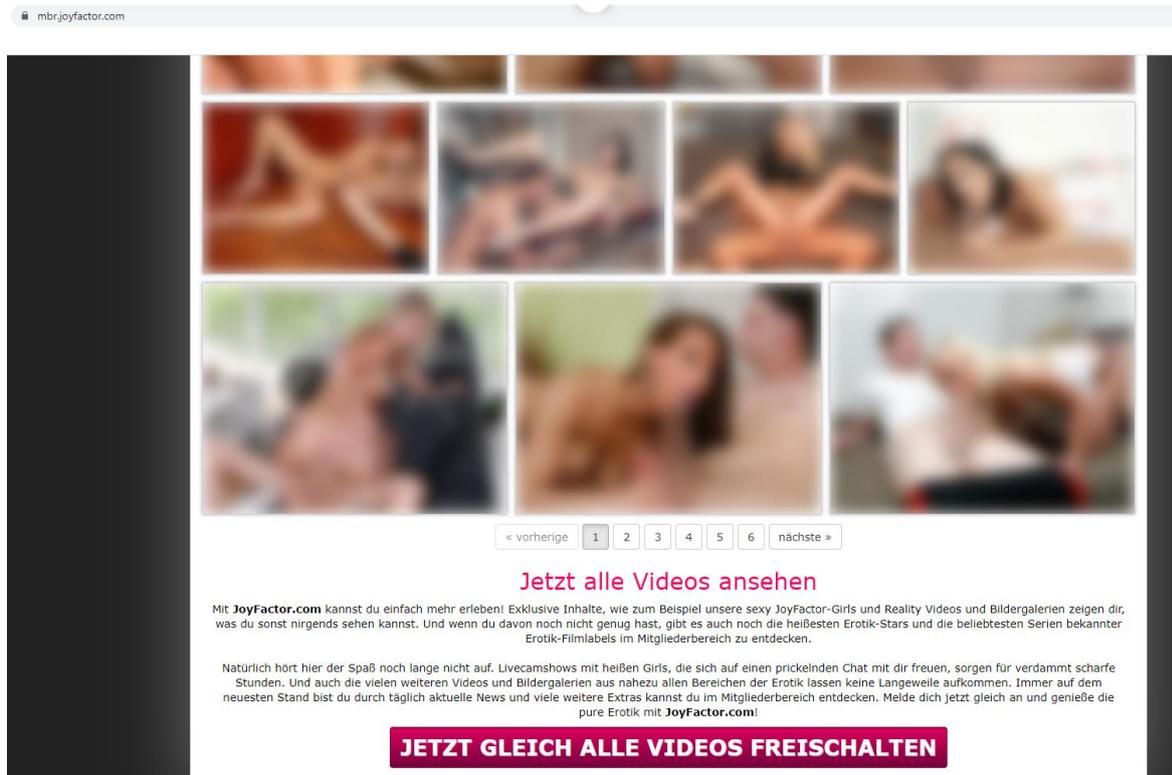
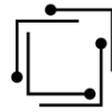


Abbildung 13

Weiters werden den Nutzern unter der Rubrik „Girls“ Vorschauen der abrufbaren Videos angezeigt:

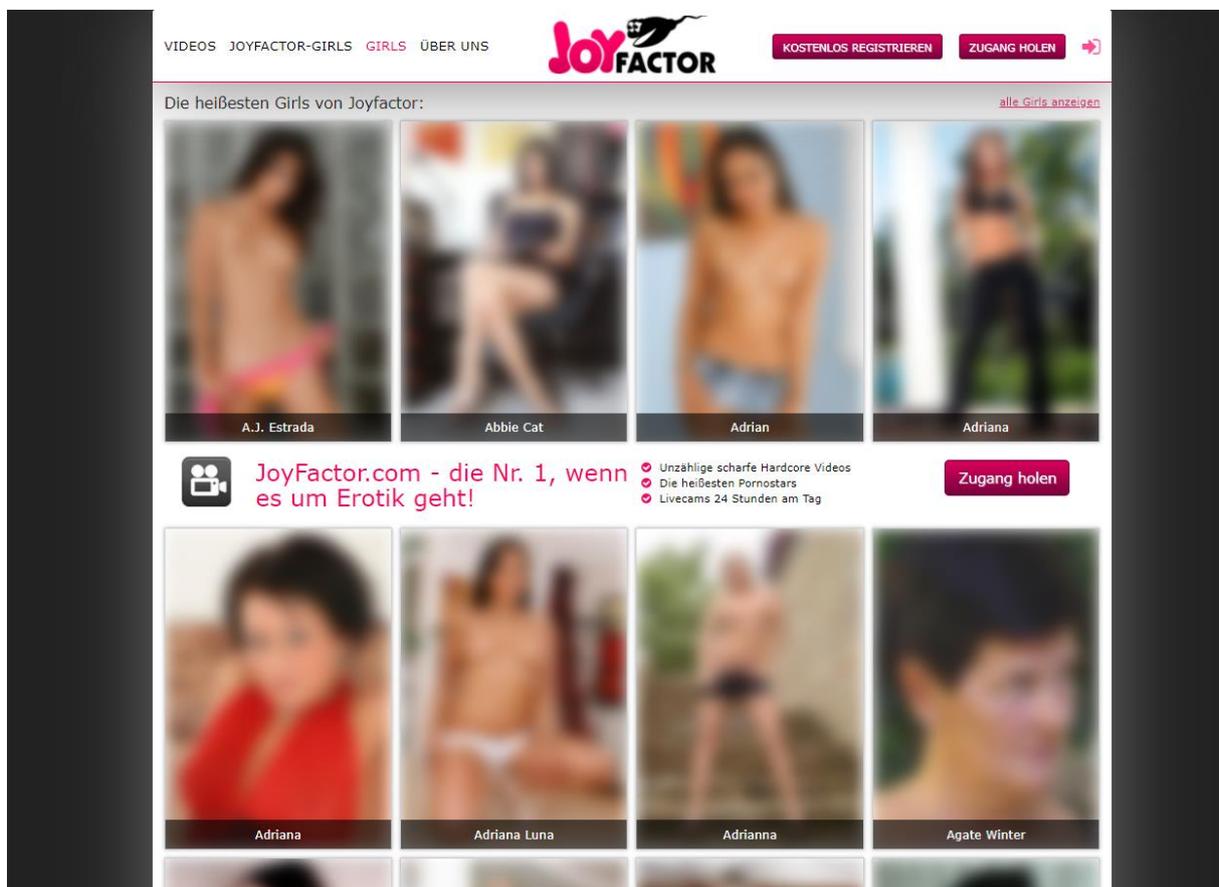


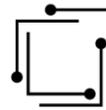
Abbildung 34

Weiters werden den Nutzern unter der Rubrik „Joyfactor Girls“ Vorschauen der abrufbaren Videos angezeigt:



Abbildung 45

Das Impressum ist wie folgt ausgestaltet:

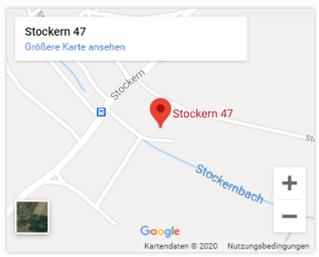


Impressum

Firma: Joyfactor GmbH
Anschrift: Hauptstrasse 47
3744 Stockern
Österreich
Telefon: +43 (0) 2983 299 04
Fax: +43 (0) 2983 299 04 9
E-Mail: imprint(at)joyfactor.com
Nur für Fragen zum Impressum oder zum Unternehmen zu verwenden. Für alle weiteren Fragen nutzen Sie bitte unser "Kontaktformular".

Firmenbuch: FN 293119 h, LG Krems a. d. Donau
UID/VAT-ID: ATU 63431307
Aufsichtsbehörde (EGG, GewO): Bezirkshauptmannschaft Horn
Geschäftsführer: Markus Pass
Medieninhaber: IDNR Inc.
Paymentanbieter: Digitalpayment GmbH

EU-DSGVO: Sie haben Fragen zu Datenschutz-Grundverordnung? [Hier](#) können Sie sich über die Verarbeitung Ihrer Daten bei uns informieren.
Mitglied WKO-NÖ
GewO idgF einsehbar unter www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht



Information gem. § 19 Abs 3 ASiG (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz)
Die EU-Kommission stellt eine Online-Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit. Sie ist unter dem Link <http://ec.europa.eu/odr> erreichbar.
Gemäß § 19 Abs 3 ASiG haben wir den Verbraucher, wenn wir mit diesem in einer Streitigkeit keine Einigung erzielen können, auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail) auf die zuständige Stelle zur alternativen Streitbeilegung, im Folgenden kurz AS-Stelle, hinzuweisen.
Wir haben zugleich anzugeben, ob wir an einem Verfahren teilnehmen werden.
Die für uns vorgesehene AS-Stelle: www.ombudsmann.at
Schlichtung für Verbrauchergeschäfte: www.verbraucherschlichtung.or.at
Wir nehmen an einem Schlichtungsverfahren teil!

Abbildung 16

Ausschnittsweise regeln die unter <https://mbr.joyfactor.com/terms> abrufbaren AGB, dass die JOYFACTOR GmbH als technischer Dienstleister und Vertragspartner für Endkunden zu verstehen ist, wobei die Medieninhalte von der IDNR Inc. bereitgestellt werden (Abbildung 17), sowie wird unter dem Punkt „Copyright“ (Abbildung 18) eine Berechtigung für den Endkunden zur privaten, nichtkommerziellen Nutzung erteilt.

2.1.) Die Seite Joyfactor ist ein überwiegend entgeltliches Angebot der Firma JOYFACTOR GmbH (als technischer Dienstleister und Vertragspartner für Endkunden) - im Folgenden "Anbieter" genannt - und richtet sich ausschließlich an natürliche, volljährige und uneingeschränkt geschäftsfähige Personen - in der Folge "Kunde" genannt - zur privaten Nutzung. Die Medieninhalte des Angebots werden durch die IDNR Inc. zur Verfügung gestellt.

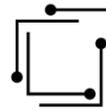
Abbildung 17

13.) "Copyright"

13.1.) Das Angebot und alle darin zur Verfügung gestellten Inhalte sind lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch der Kunden bestimmt. Jede anderwärtige Verwendung ist strengstens untersagt. Alle veröffentlichten Inhalte sind durch das Urheberrecht bzw. verwandte Schutzrechte geschützt und dürfen über die zwischen Kunden und Anbieter getroffenen Vereinbarungen hinausgehend vom Kunden nicht verwendet, insbesondere weder vervielfältigt, verbreitet, gesendet, noch auf Trägermaterial festgehalten und weiter vermarktet werden.

Abbildung 18

In der unter <https://mbr.joyfactor.com/about> abrufbaren Rubrik „High Quality Videos“ wird auf Folgendes hingewiesen: „Nur das Beste ist für uns und unsere Kunden gut genug! Wir achten stets darauf, alle Videos in der bestmöglichen Qualität anzubieten.“



2.4. Die Firma IDNR Inc.

Die Firma IDNR Inc. ist eine anonyme Gesellschaft nach panamesischem Recht.

opencorporates
The Open Database Of The Corporate World

Company name or number **SEARCH**

Companies Officers Log in/Sign up

IDNR,INC.

Company Number 608559
Native Company Number 608559S
Status Vigente
Incorporation Date 19 March 2008 (almost 13 years ago)
Company Type SOCIEDAD ANONIMA
Jurisdiction Panama
Registered Address PROVINCIA PANAMÁ
Panama
Agent Name Lic. KARLA LEJANDRA SALDAÑA LEIBOWITZ
Directors / Officers EL PRESIDENTE, Y EN AUSENCIA DE ESTE, LA PODRA EJERCER CUALQUIERA DE LOS DIGNATARIOS, representante
EXIANIE JOYSIE OTERO NORORI, director
EXIANIE JOYSIE OTERO NORORI, presidente
KARLA ALEJANDRA SALDAÑA LEIBOWITZ, director
KARLA ALEJANDRA SALDAÑA LEIBOWITZ, secretario
LINDA LEIBOWITZ MARTINEZ, director
LINDA LEIBOWITZ MARTINEZ, tesorero
Lic. KARLA LEJANDRA SALDAÑA LEIBOWITZ, agent
PRESIDENT SERVICES INTERNATIONAL, INC, suscriptor
SECRETARY SERVICES INTERNATIONAL, INC, suscriptor
Registry Page <http://www.registro-publico.gob.pa/co...>

Source: Registro Público de Panamá, <http://www.registro-publico.gob.pa/co...>, 8 Oct 2020

Company network

Not yet available for this company. [Click to find out more](#)

Latest Events

- 2019-08-31 - 2020-10-08 Removal of officer EL PRESIDENTE OSTENTARA LA REPRESENTACION LEGAL DELA SOCIEDAD Y EN AUSENCIA DE...
- 2019-08-31 - 2020-10-08 Removal of officer PANAMA OFFSHORE LEGAL SERVICES (POLS), agent
- 2019-08-31 - 2020-10-08 Removal of officer SECRETARY SERVICES INTERNATIONAL, INC, secretario

[See all events](#)

Corporate Grouping USER CONTRIBUTED

None known. Add one now?
[See all corporate groupings](#)

Similarly named companies

- IN **LA TELEVISION DES RESSOURCES NATURELLES (IDRN-TV/IDNR-TV) INC.** (Canada, 5 Feb 2004-)
- IN inactive branch **LA TÉLÉVISION DES RESSOURCES NATURELLES (IDRN-TV/IDNR-TV) INC.** (Quebec (Canada), 26 Mar 2004-)

Ihr Webauftritt ist zum Entscheidungszeitpunkt der Kommaustria „im Aufbau“. Bereits zuvor, etwa am 14.03.2019, am 21.10.2019, am 15.11.2019 und am 15.01.2021, haben Einsichtnahmen durch die Behörde das gleiche Bild ergeben.

This will be the new Homepage of the IDNR Inc. please come back soon.



Owner:
IDNR, INC.
IPASA Building, 3rd Floor
41 Avenue and Balboa Avenue
Panama City

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur JOYFACTOR GmbH als eine zu Firmenbuchnummer 293119h beim Landesgericht Krems an der Donau eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch, ebenso die Tatsache, dass die Maxolution Online Service GmbH per Gesellschaftsvertrag vom 24.09.2019 auf die JOYFACTOR GmbH verschmolzen wurde.

Die Feststellung zur Eigenbeschreibung der JOYFACTOR GmbH beruht auf eine Einsichtnahme auf der Unternehmenswebsite unter <http://www.joyfactorgroup.com/footermenu/impressum/>.

Die Feststellungen zu den Angeboten „OKM“, „Hausfrauencasting“ und „Joyfactor“ beruhen auf behördlichen Einsichtnahmen unter <https://mbr.okm.com/bonus>, <https://mbr.hausfrauencasting.com> und <https://mbr.joyfactor.com>.

Die Stellungnahme der JOYFACTOR GmbH vom 29.04.2020 war im Rahmen des Bescheids der KommAustria vom 15.01.2021, KOA 1.960/20-255, insofern nicht zu berücksichtigen, als sie nicht an diejenige Mailadresse geschickt bzw. über dasjenige elektronische Einbringungsportal eingebracht worden war, die als technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten im Internet bekanntgemacht und somit als besondere Übermittlungsformen für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten vorgesehen ist. § 13 Abs. 2 I.S. AVG eröffnet die Möglichkeit, die Zulässigkeit von Anbringen auf bestimmte elektronische (insb. E-Mail-) Adressen der Behörde zu beschränken. Eine dahingehende Bekanntmachung im Internet hat zur Folge, dass ein bei einer anderen als der bekanntgemachten elektronischen Adresse der Behörde eingelangtes Anbringen erst dann als eingebracht gilt, wenn es an diese bekanntgemachte Adresse der Behörde weitergeleitet worden und dort eingelangt ist. Wer also ein Anbringen bei einer solchen anderen Adresse „einbringt“, trägt das Risiko des Verlusts (z.B. bei einer versehentlichen Löschung; *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 Rz 32 Stand 1.1.2014, rdb.at unter Hinweis auf VwSlg 17.177 A/2007). Dem Bescheid der KommAustria vom 15.01.2021, KOA 1.960/20-255, lag also – anders als von der JOYFACTOR GmbH releviert – kein wesentlicher Verfahrensmangel zugrunde.

Da die Stellungnahme der JOYFACTOR GmbH vom 29.04.2020 am 21.01.2021 bei der Behörde einlangte, konnte die Stellungnahme im Rahmen gegenständlicher Beschwerdevorentscheidung berücksichtigt werden: In der Stellungnahme wurde im Wesentlichen wiederholt, was die JOYFACTOR GmbH bereits in ihrer Stellungnahme vom 15.01.2020 vorgebracht hatte, nämlich dass die JOYFACTOR GmbH ausschließlich die technischen Voraussetzungen für die Betreuung der Internetseiten durch die IDNR Inc. zur Verfügung stelle; die JOYFACTOR GmbH trete zwar als Vertragspartner mit dem Endverbraucher in Erscheinung, habe jedoch faktisch und tatsächlich keinerlei Einfluss auf die Zurverfügungstellungen auf den Internetseiten hausfrauencasting.com, okm.com und joyfactor.com, die Bereitstellung liege im Verantwortungsbereich der IDNR Inc. Weiters führte die JOYFACTOR GmbH aus, dass dementsprechende Vereinbarungen mündlich getroffen seien und verwies auf eine beigelegte E-Mail-Bestätigung vom 28.04.2020. In bezeichnetem E-Mail, welches am 28.04.2020 von der Mailadresse emanuela.gomez@idnr-inc.com u.a. an legal@joyfactor.com versandt wurde, wurde ausgeführt, dass erstens offensichtlich die Zusammenarbeit zwischen der IDNR Inc. und der JOYFACTOR GmbH vornehmlich auf mündlichen Vereinbarungen beruhe, zweitens die JOYFACTOR GmbH die technischen Voraussetzungen der Zusammenarbeit schaffe sowie als Vertragspartner mit dem Endverbraucher in Erscheinung trete und drittens sämtliche inhaltlichen Entscheidungen im Hinblick auf verfahrensgegenständliche

Angebote durch die IDNR Inc. getroffen würden, die auch als Inhaberin der Mediendienste anzusehen sei. Der Stellungnahme wurden die Auszüge aus den AGB der drei Internetplattformen beigelegt, aus denen hervorgehe, dass die JOYFACTOR GmbH nur als technischer Dienstleister und Vertragspartner für die Endkunden fungiere. Darüber hinaus wurde auf den Umstand verwiesen, dass die Verantwortlichen der IDNR Inc. für weitere Fragen zur Verfügung stünden.

Im Zuge der Beschwerde vom 16.02.2021 wurden die Ausführungen der Stellungnahme vom 29.04.2020 durch die JOYFACTOR GmbH im Wesentlichen wiederholt. Darüber hinaus wird der Behörde vorgehalten, nicht mit der IDNR Inc. in Kontakt getreten zu sein – wäre dies passiert, hätte die IDNR Inc. bekanntgeben können, für die Inhalte auf den verfahrensgegenständlichen Websites verantwortlich zu sein.

Letztgenannter Aussage ist insofern entgegenzutreten, als die Aufforderung, die IDNR Inc. zu kontaktieren, Teil der Stellungnahme vom 29.04.2020 war, welche jedoch am 21.01.2021 einlangte und somit nicht im Rahmen des Bescheids der KommAustria vom 15.01.2021, KOA 1.960/20-255, Berücksichtigung finden konnte. Zudem hat die KommAustria in ihrem Schreiben vom 04.03.2021 die JOYFACTOR GmbH aufgefordert, Belege für die Existenz der IDNR Inc. zu erbringen. Die von der JOYFACTOR GmbH vorgelegte Bestätigung der IDNR Inc. sowie die Vorlage der Emailadresse waren allerdings als Beweismittel nicht geeignet, die Zweifel der Behörde zu zerstreuen (siehe unten).

Die Ausführungen der Maxolution Online Service GmbH vom 18.02.2019 sowie ihrer Rechtsnachfolgerin der JOYFACTOR GmbH vom 15.01.2020, die im Wesentlichen vorbringen, dass nicht sie, sondern die IDNR Inc. Medieninhaberin sei, die Maxolution Online Service GmbH bzw. ihre Rechtsnachfolgerin keinen Einfluss auf die Inhalte habe und lediglich die technische Voraussetzung für die Plattform schaffe, erscheinen der KommAustria auch unter Einbeziehung der Stellungnahme der JOYFACTOR GmbH vom 29.04.2020 bzw. ihrer Beschwerde vom 16.02.2021 aus nachstehenden Erwägungen nicht glaubwürdig. Vielmehr sprechen folgende Überlegungen dafür, dass die JOYFACTOR GmbH die verfahrensgegenständlichen Angebote tatsächlich selbst bereitstellt und betreibt:

Der im Zuge der Stellungnahme vom 29.04.2020 durch die JOYFACTOR GmbH als den Standpunkt stützende Unterlage, sie sei lediglich technische Dienstleisterin, vorgebrachte Verweis auf mündliche Vereinbarungen zwischen der JOYFACTOR GmbH und der IDNR Inc. respektive das E-Mail von der IDNR Inc. an die JOYFACTOR GmbH, in dem ausgeführt wird, dass die JOYFACTOR GmbH die technischen Voraussetzungen der Zusammenarbeit schaffe und als Vertragspartner mit dem Endverbraucher in Erscheinung trete während die IDNR Inc. sämtliche inhaltlichen Entscheidungen im Hinblick auf verfahrensgegenständliche Angebote treffe, vermag der Einschätzung der KommAustria nicht den Boden entziehen, da es sehr unwahrscheinlich – und wenig glaubwürdig – erscheint, dass über die von der JOYFACTOR GmbH behaupteten wesentlichen Punkte der Zusammenarbeit zwischen den beiden Unternehmen, auch im Hinblick auf den Umfang der wirtschaftlichen Aktivitäten der JOYFACTOR GmbH, hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Dienste, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass es sich um ein ständiges Vertragsverhältnis handelt, nur mündliche Vereinbarungen bestehen und diesbezüglich keine schriftlichen Vereinbarungen geschlossen wurden.

Weitere Anhaltspunkte bilden einzelne Bestimmungen der (im Wesentlichen identen) AGBs der verfahrensgegenständlichen Angebote, nämlich die Darlegung, das jeweilige Angebot sei eines der Firma JOYFACTOR GmbH und dass der Vertrag mit Nutzern ausschließlich mit der JOYFACTOR

GmbH zustande komme, dies auch hinsichtlich des Umfangs der Nutzungsrechte an den bereitgestellten Inhalten. Weiters besagen die AGB lediglich, dass die IDNR Inc. die Medieninhalte zur Verfügung stellt, womit noch keine Aussage darüber getroffen wird, wer diese konkret zum Abruf bereitstellt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass sich die JOYFACTOR als Entertainment Unternehmen beschreibt, das über zahlreiche Filmlicenzen verfügt, diese publiziert und vermarktet. Es erscheint daher wenig glaubwürdig, dass sich ihre Rolle auf die Bereitstellung einer technischen Infrastruktur beschränkt.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend auf die in den Akten der KommAustria befindliche, glaubwürdige Stellungnahme der ÖKM Verlags Gesellschaft m.b.H. zu verweisen, dass die JOYFACTOR GmbH die Website www.okm.com betreibe und die Bezug habenden Vorschriften einhalte.

Zur Rolle der IDNR Inc. ist auszuführen, dass angesichts der Tatsache, dass es sich bei der JOYFACTOR GmbH um ein integriertes Unternehmen im Bereich der Erotik handelt, das laut Eigendefinition über 35.000 Filmlicenzen in mehr als 400 Entertainment Websites publiziert und vermarktet, es nicht glaubhaft erscheint, dass für die verfahrensgegenständlichen Websites auf täglicher Basis zu treffende Entscheidungen über die Bereitstellung von Inhalten, ausgerechnet in Panama (und damit außerhalb der Rechtshoheit der EU) stattfinden sollen, wo sich technische Infrastruktur und Vertrieb in Österreich befinden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 10/2021, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

Gegen den Bescheid der KommAustria vom 15.01.2021, KOA 1.960/20-255, wurde rechtzeitig Beschwerde erhoben. Gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG steht es der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung).

4.2. Vorliegen von audiovisuellen Mediendiensten

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob die JOYFACTOR GmbH audiovisuelle Mediendienste im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G, und zwar audiovisuelle Mediendienste auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G bereitstellt.

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

Es ist daher im Folgenden zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Abrufdienstes vorliegen.

Im Hinblick darauf, dass die drei verfahrensgegenständlichen Dienste von der gleichen Anbieterin bereitgestellt werden und ähnliche Inhalte aufweisen, werden sie nachfolgend in einem abgehandelt.

4.2.1. Zur Dienstleistung

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistungen einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen haben und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken erfolgen muss (*Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 434).

Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ in gewisser Weise abstrakt und sehr weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers an den Dienstleistungserbringer nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – *Bond van Adverteerders*; *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Der Dienstleistungserbringer muss jedoch einen gewissen Erwerbszweck verfolgen (*Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Die JOYFACTOR GmbH verfolgt mit den verfahrensgegenständlichen Angeboten zweifelsohne einen Erwerbszweck, für die Nutzung einiger Angebote ist auch ein Entgelt zu leisten. Damit ist das Kriterium der Entgeltlichkeit im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV jedenfalls als erfüllt zu betrachten (vgl. dazu EuGH, Rs. C-159/90, Slg. 1991, I 4685, Rn 24 bis 26), die bereitgestellten Dienste stellen aus den genannten Gründen zweifellos eine wirtschaftliche Tätigkeit dar.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass bei gegenständlichen Diensten das Kriterium der Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV erfüllt wird.

4.2.2. Zur redaktionellen Verantwortung

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 28b AMD-G lautet:

„redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendepfades eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;“

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

„Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“

Gemäß § 2 Z 28b AMD-G ist die redaktionelle Verantwortung bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs zu verstehen. Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Z 20 AMD-G ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden.

Sowohl die Vorgängerin der JOYFACTOR GmbH, die Maxolution Online Service GmbH (hinsichtlich des unter <https://mbr.okm.com/bonus> bereitgestellten Dienstes), als auch die JOYFACTOR GmbH (hinsichtlich des unter <https://mbr.hausfrauencasting.com> bereitgestellten Dienstes) brachten in ihren Stellungnahmen vom 18.02.2019 bzw. 29.01.2020 jeweils vor, lediglich die technische Infrastruktur bereitzustellen, die Dritte mit Inhalten befüllen würden. Dieses Vorbringen wurde mittels Stellungnahme vom 29.04.2020 bzw. Beschwerde vom 16.02.2021 im Wesentlichen wiederholt. Weiters wiesen sie auf die IDNR Inc. hin: In den Stellungnahmen vom 18.02.2019 bzw. 29.01.2020 wurde ausgeführt, dass die IDNR Inc. für die Inhalte verantwortlich und somit Medieninhaberin sei, in der Stellungnahme vom 29.04.2020 bzw. der Beschwerde vom 16.02.2021 wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die IDNR Inc. die Bereitstellung (sowie die Gestaltung und Befüllung) der verfahrensgegenständlichen Angebote allein verantwortete und daher der JOYFACTOR GmbH keine redaktionelle Verantwortung zukomme. In allen der KommAustria vorliegenden verfahrensgegenständlichen Stellungnahmen sowie der Beschwerde führten die Maxolution Online Service GmbH bzw. die JOYFACTOR GmbH aus, sie hätten keinen Einfluss auf die Inhalte der Seite, sondern schafften lediglich die technischen Voraussetzungen für die

Plattform. Dieser Umstand gehe aus dem Impressum hervor. Die Verantwortung trage einzig und allein die IDNR Inc. Im Zuge der Stellungnahme vom 29.04.2020 bzw. der Beschwerde vom 16.02.2021 wurde auf mündliche Vereinbarungen zwischen der IDNR Inc. und der Beschwerdeführerin sowie auf ein E-Mail bzgl. der Geschäftsbeziehung zwischen den Unternehmen hinsichtlich der drei verfahrensgegenständlichen Angebote hingewiesen.

Dazu ist Folgendes festzuhalten: Einerseits kann aus Sicht des AMD-G die Frage der Medieninhaberschaft nach Mediengesetz lediglich ein Indiz dafür darstellen, wer die redaktionelle Verantwortung im Sinne der oben dargestellten Definition der Richtlinie tatsächlich innehat, da sich der Begriff der Medieninhaberschaft von jenem der redaktionellen Verantwortlichkeit unterscheidet. Maßgeblich im Sinne des AMD-G ist die Ausübung der wirksamen Kontrolle über die Zusammenstellung der Inhalte, es wird auf die faktische Umsetzung bei der Durchführung der Zusammen- und Bereitstellung der Sendungen in einem Katalog abgestellt. Unerheblich ist dabei, ob die Inhalte von jemandem anderen, etwa der IDNR Inc., produziert und/oder der JOYFACTOR GmbH zur Verfügung gestellt bzw. ob die entsprechenden Rechte dort liegen. Die Ausführungen der Maxolution Online Service GmbH bzw. der JOYFACTOR GmbH, die IDNR sei als Medieninhaberin für die Inhalte verantwortlich, gehen daher ins Leere, maßgeblich ist, wer die Auswahl der Inhalte im Hinblick auf deren Bereitstellung im Angebot trifft. Andererseits hat sich die Behörde mit dem Vorbringen der Maxolution Online Service GmbH bzw. der JOYFACTOR GmbH, dass sie lediglich die Infrastruktur bereitstelle, die Dritte befüllen würden bzw. dass die IDNR Inc. die Bereitstellung (sowie die Gestaltung und Befüllung) der verfahrensgegenständlichen Angebote allein verantwortete und daher der JOYFACTOR GmbH keine redaktionelle Verantwortung zukomme, auseinanderzusetzen. Hierzu wird auf die Beweiswürdigung verwiesen.

Daraus erschließt sich für die KommAustria, dass die von der Maxolution Online Service GmbH bzw. später der JOYFACTOR GmbH zugestandene „technische Dienstleistung“ über das reine Hosting hinausging bzw. hinausgeht und dem entspricht, was § 2 Z 28b AMD-G unter einer „wirksamen Kontrolle“ bzw. „redaktionellen Verantwortung“ versteht, nämlich die Bereitstellung der zur Verfügung gestellten Videos.

Zum Verweis der Maxolution Online Service GmbH bzw. JOYFACTOR GmbH auf die Impresen der verfahrensgegenständlichen Angebote, wo jeweils die IDNR Inc. als „Medieninhaber“ angegeben wird, ist über das oben Gesagte hinaus ergänzend festzuhalten, dass Angaben im Impressum auch keine konstitutive Bedeutung zukommt.

Nach Ansicht der KommAustria ist die redaktionelle Verantwortung der JOYFACTOR GmbH daher im Ergebnis zu bejahen.

4.2.3. Zum Hauptzweck oder dem abtrennbaren Teil

Voraussetzung für das Vorliegen eines Abrufdienstes gemäß § 2 Z 4 AMD-G ist weiter, ob der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen.

Die Videos werden unter <https://mbr.okm.com/bonus>, <https://mbr.hausfrauencasting.com> sowie <https://mbr.joyfactor.com> angeboten, dabei besteht der Hauptzweck oder jener eines abtrennbaren Teils der Angebote unzweifelhaft darin, Sendungen bereitzustellen.

Es handelt sich zusammenfassend daher bei den verfahrensgegenständlichen Angeboten um solche mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit.

4.2.4. Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung

Weiters ist zu prüfen, ob im Rahmen gegenständlicher Angebote Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitgestellt werden.

§ 2 Z 30 AMD-G lautet:

„Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendepfades oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;“

Die verfahrensgegenständlichen Angebote enthalten erotische Inhalte, als solche stellen sie gängige Fernsehformate bzw. Videoclips dar, die zur Unterhaltung bereitgestellt werden.

Unzweifelhaft handelt es sich daher bei den verfahrensgegenständlichen Angeboten um solche, die der Bereitstellung von Sendungen zur Information oder Unterhaltung dienen.

4.2.5. Zur allgemeinen Öffentlichkeit

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „allgemeine Öffentlichkeit“ richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jedermann abrufbar sein und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis beschränkt sein. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass schon zum Begriff der „Allgemeinheit“ der Fernseh-RL vom EuGH ausgesprochen wurde, dass die verschlüsselte Ausstrahlung, wonach zum Empfang ein gesonderter, individueller (grundsätzlich allen Interessierten offenstehender) Vertragsschluss erforderlich ist, der Qualifizierung nicht entgegensteht, dass ein Dienst an die Allgemeinheit gerichtet ist (vgl. EuGH 2.6.2005, Rs C 89/04, Mediakabel). Dies kann auf audiovisuelle Mediendienste auf Abruf umgelegt werden.

Die verfahrensgegenständlichen Angebote sind (nach einer Registrierung bzw. einem Vertragsschluss) für jedermann unter <https://mbr.okm.com/bonus>, <https://mbr.hausfrauencasting.com> sowie <https://mbr.joyfactor.com> abrufbar. Eine Verschlüsselung des Zugangs steht, wie ausgeführt, daher der Einordnung der Zugänglichkeit durch die allgemeine Öffentlichkeit nicht entgegen.

Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die Sendungen der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt werden.

4.2.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

4.2.7. Zusammenfassung

Zusammenfassend geht die KommAustria daher davon aus, dass bezüglich der unter <https://mbr.okm.com/bonus>, <https://mbr.hausfrauencasting.com> sowie <https://mbr.joyfactor.com> von der JOYFACTOR GmbH bereitgestellten Angebote alle Voraussetzungen für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf im Sinne von § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G erfüllt sind.

4.3. Abweisung der Beschwerde gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG

Da die KommAustria weiterhin – unter Einbeziehung der Stellungnahme der JOYFACTOR GmbH vom 29.04.2020 bzw. ihrer Beschwerde vom 16.02.2021 – der Ansicht ist, dass die JOYFACTOR GmbH Mediendienstanbieterin der unter <https://mbr.okm.com/bonus>, <https://mbr.hausfrauencasting.com> sowie <https://mbr.joyfactor.com/> bereitgestellten audiovisuellen Mediendienste auf Abruf ist, war der Bescheid der KommAustria vom 15.01.2021, KOA 1.960/20-255, zu bestätigen und die Beschwerde der JOYFACTOR GmbH vom 16.02.2021 als unbegründet abzuweisen..

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Beschwerdevorentscheidung kann gemäß § 15 VwGVG der Antrag gestellt werden, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Der Vorlageantrag ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Beschwerdevorentscheidung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie ein Begehren zu enthalten.

Für den Vorlageantrag ist eine Gebühr in Höhe von EUR 15,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/21-045“, Vermerk: „Name des Vorlageantragstellers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Gebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum der Beschwerdevorentscheidung als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 31. März 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)